



**Aktenzeichen: Pet 2-19-18-270-030095**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.05.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, für Fahrzeuge mit einem "E-Kennzeichen" auf eine zusätzliche grüne Umweltplakette zu verzichten. Zugleich sollen nur noch batterieelektrisch betriebene und Brennstoffzellen-Fahrzeuge ein solches Kennzeichen erhalten.

Nach Ansicht der Petentin sei in diesem Zusammenhang eine entsprechende Änderung des § 2 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) erforderlich. Derzeit müssten Fahrer eines Elektrofahrzeuges, das über ein E-Kennzeichen verfüge, noch zusätzlich die grüne Umweltplakette beantragen, da ansonsten Bußgelder drohten.

Elektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge mit dem E-Kennzeichen würden zwangsläufig emissionsfrei fahren. Daher sei diese Regelung paradox. Das E-Kennzeichen bescheinige bereits die "Umweltverträglichkeit" und sollte als Nachweis ausreichen.

Bei sogenannten Plug-In Hybriden sollte keine Erteilung eines E-Kennzeichens mehr erfolgen, die Regelung im Elektromobilitätsgesetz sei entsprechend zu ändern.

Zahlreiche andere Länder hätten bereits die Förderung von Plug-In-Hybrid-Fahrzeugen gestoppt, da diese in Wahrheit oft nicht viel umweltfreundlicher seien als Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht, fand dort 92 Mitzeichner und wurde in 16 Beiträgen diskutiert.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hält – soweit vor Ort über die Umweltzonen hinaus weitergehende Fahrverbote zur Verringerung der Stickstoffdioxidbelastung notwendig sind – eine Änderung der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [BImSchV]) für nicht angezeigt. Inzwischen wurden im Straßenverkehrsgesetz Regelungen geschaffen, um Fahrverbote stichprobenartig durch Kennzeichenerfassung mobiler Geräte überwachen zu können. Ob im Rahmen einer Ausnahmeregelung für Fahrzeuge mit E-Kennzeichen von dem Erfordernis einer grünen Plakette zur Einfahrt in eine Umweltzone abgesehen werden kann, ist von den für den Vollzug des Immissionsschutzrechts zuständigen Behörden der Länder zu entscheiden.

Mit dem Elektromobilitätsgesetz (EmoG) wurden die Rechtsgrundlagen dafür geschaffen, dass Elektrofahrzeuge im Straßenverkehr bevorrechtigt werden können. Das Gesetz definiert diese Fahrzeuge als reine Elektrofahrzeuge, Brennstoffzellenfahrzeuge und von außen aufladbare Hybridfahrzeuge (sogenannte Plug-In-Hybride). Letztere sind nach Auffassung des Petitionsausschusses für die Kundenakzeptanz der Elektromobilität kurz und mittelfristig von großer Bedeutung, da aus Sicht vieler Pkw-Fahrer reine E-Fahrzeuge noch mit Nutzungseinschränkungen gegenüber Verbrennerfahrzeugen (z. B. Reichweite, Ladedauer) verbunden sind. Plug-In-Hybride reduzieren die Hürde, sich ein Elektrofahrzeug anzuschaffen und sich mit dem System der Elektromobilität und einer neuen Energieversorgung des Verkehrs anzufreunden.

Mit dem Ausschluss von Plug-In-Hybriden von der Förderung würde aus Sicht des Petitionsausschusses langfristig für den Klimaschutz im Verkehr nicht viel gewonnen. Stattdessen muss sichergestellt werden, dass diese Fahrzeuge auch tatsächlich einen Umweltvorteil im Vergleich zu herkömmlichen Verbrennern aufweisen. Vor diesem Hintergrund wurden in § 3 Abs. 2 EmoG sogenannte Umweltkriterien für Plug-In-Hybride verankert, wonach diese Fahrzeuge nur dann bevorrechtigt werden dürfen, wenn sie eine elektrische Mindestreicheleweite von 40 Kilometern aufweisen oder nicht



mehr als 50 Gramm CO<sub>2</sub> je gefahrenen Kilometer emittieren. Damit sind diese Fahrzeuge in der Lage, die meisten der täglichen Wegstrecken in Deutschland elektrisch zurückzulegen.

Gleichwohl gilt es, die genannten Kriterien künftig dem technischen Fortschritt im Bereich der Elektromobilität entsprechend sinnvoll fortzuschreiben. Der am 1. Juli 2018 veröffentlichte erste Evaluierungsbericht zum EmoG empfahl Anpassungsmaßnahmen; ein Bedarf hat sich jedoch nicht ergeben.

Im Koalitionsvertrag für die aktuelle Legislaturperiode wurde vereinbart, die Förderung unter anderem für Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge zu reformieren. Ziel ist es, nur noch die Anschaffung solcher Fahrzeuge zu unterstützen, die nachweislich einen positiven Klimaschutzeffekt haben. Vor diesem Hintergrund wurden die Voraussetzungen für den Erhalt des so genannten Umweltbonus geändert. Die Anschaffung von Plug-In-Hybrid-Fahrzeugen wird danach seit Anfang 2023 nicht mehr finanziell durch die Bundesregierung gefördert.

Mit Blick auf die obigen Darlegungen hält der Petitionsausschuss den mit der Petition verfolgten Ansatz für nicht sinnvoll. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, soweit es sich um den Verzicht auf eine Umweltplakette für E-Fahrzeuge bezieht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.